

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen
Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst**

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
Weststr. 46, 59269 Beckum

der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Ratsstiege 1, 59302 Oelde

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Kreis Warendorf soll für den Regelrettungsdienst im Rahmen eines Projektes eine mobile Datenerfassung eingeführt werden. Neben dem Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes sind die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von Rettungswachen im Rettungsdienst tätig.

Mit dem Ziel ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zu beschaffen, wird hierzu eine **Beschaffungsgemeinschaft Rettungsdienst** gebildet.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung - und Vereinheitlichung soll eine einheitliche Vergabe durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW erfolgen.

**§ 1
Zusammenarbeit**

Für die Gesamtdauer des Projektes wurde bereits eine Projektgruppe gegründet. Die Träger von Rettungswachen im Kreisgebiet Warendorf sind mit mindestens einer Person in der Projektgruppe vertreten. Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes, sodass dieser in allen Projektphasen gegenüber den Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert.

§ 2

Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe steuert und bearbeitet das Projekt zur Beschaffung, Konfiguration und Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems. Hierzu können in den einzelnen Rettungswachen zusätzliche Multiplikatoren beauftragt werden. Der Projektgruppe obliegt darüber hinaus die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zwecks Einleitung des Vergabeverfahrens (vgl. dazu nachstehend § 3). Die Projektgruppe verpflichtet sich, der Zentralen Vergabestelle des Kreises spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine*n einheitlichen Ansprechpartner*in für das Vergabeverfahren nebst Vertretung zu benennen.

§ 3

Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises Warendorf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens mit Einleitung des Vergabeverfahrens dem Kreis Warendorf – Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr – zuzuleiten.

Die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf.

§ 4

Abrufen der Leistungen

Auf Grundlage des durch die Projektgruppe erstellten Leistungsverzeichnisses rufen der Kreis Warendorf sowie die Kommunen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf die Leistungen unter Steuerung der Projektgruppe eigenständig ab. Die Konfiguration der Hard- und Software wird zentral durch den Kreis Warendorf durchgeführt.

§ 5

Kosten

Der Kreis Warendorf trägt die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den

Ahlen, den

Dr. Olaf Gericke
Landrat
des Kreises Warendorf

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister
der Stadt Ahlen

Beckum, den

Oelde, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister
der Stadt Beckum

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin
der Stadt Oelde

Warendorf, den

Peter Horstmann
Bürgermeister
der Stadt Warendorf

Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

von

Stadt/Gemeinde _____

vertreten durch: _____

- nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn die **europaweite Ausschreibung zur Einführung eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst** durchzuführen. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der europaweiten Ausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine Rettungswachen sicher, dass eine Einführung entsprechend der Ausschreibung möglich ist.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Bieterumschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - eine Vergabeempfehlung abgeben,
 - einen Vergabevermerk erstellen,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - den Zuschlag erteilen oder die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber dem Vollmachtgeber auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Der Vollmachtgeber ist auf Anfrage des Vollmachtgebers umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf Wunsch des Vollmachtgebers kann dieser an der Submission teilnehmen.

2. Der Kreis ist verpflichtet, den Zuschlag, gegebenenfalls in Losen, auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Kreis trifft im Namen des Vollmachtgebers die Zuschlagsentscheidung und erteilt den Zuschlag.

3. Der Vollmachtgeber erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabeprüfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.
4. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, die Vergabe entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben.
5. Der Kreis wird den Vollmachtgeber über die beabsichtigte Zuschlagserteilung oder die beabsichtigte Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich informieren.
6. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere:
 - bei der jeweiligen kreisangehörigen Kommune alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
7. Erteilt der Kreis Untervollmacht, wird er dies dem Vollmachtgeber unverzüglich in geeigneter Form mitteilen.
8. Der Kreis schließt gegenüber dem Vollmachtgeber jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
9. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss der Auftragserteilung.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber
- Siegel -